

Hinweise zum Ehenichtigkeitsverfahren aufgrund von Urkunden („Dokumentenverfahren“)

Kann die Nichtigkeit einer Ehe aufgrund entsprechender kirchlicher/staatlicher Urkunden bewiesen werden, ist es in der Regel möglich, ein verkürztes Ehenichtigkeitsverfahren zu führen (cc. 1688-1690 CIC). Eine Anhörung der Parteien und/oder von Zeugen erfolgt in diesem Fall nicht.

Zu den häufigsten Gründen, bei denen ein Dokumentenverfahren in Frage kommt, gehört das Vorliegen des *trennenden Ehehindernisses des bestehenden Ehebandes* (lat. ligamen) aufseiten eines oder beider Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung. Ungültig schließt nämlich eine Ehe, wer durch das Band einer früheren Ehe (= Vorehe) gebunden ist (vgl. c. 1085 § 1 CIC).

In diesem Fall ist zu beweisen:

- Die Existenz der behaupteten Vorehe
- Die kirchenrechtliche Gültigkeit der behaupteten Vorehe
- Das Bestehen des Ehebandes zur Zeit der Wiederheirat (= Nachehe), d. h. der Partner der Vorehe lebte zu diesem Zeitpunkt und die Vorehe wurde auch nicht kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst

Beweiskräftige Urkunden und Dokumente über die behauptete Vorehe sind v. a.:

- Urkunde über die standesamtliche Eheschließung
- ggf. Urkunde über die kirchliche Eheschließung
- Scheidungsurteil/-beschluss
- Auszug aus dem Geburten- oder Sterberegister bzw. Bescheinigung der zivilen Behörden, ob der Vorpartner noch lebt oder wann dieser verstorben ist

Beweiskräftige Urkunden und Dokumente über die Nachehe sind v. a.:

- Urkunde über die standesamtliche Eheschließung
- ggf. Urkunde über die kirchliche Eheschließung
- Scheidungsurteil/-beschluss
- Beglaubigte Abschriften aus den Geburtenregistern

Urkunden/Dokumente sind durch die antragstellende Partei/die zuständige Pfarrei zu beschaffen und im Original oder in beglaubigter Ablichtung vorzulegen. In schwierigen Fällen sowie bei der Erstellung eines Antrags zur Einleitung eines Dokumentenverfahrens ist das Diözesan- und Metropolitangericht gerne behilflich.

Kontakt

Diözesan- und Metropolitangericht
Domplatz 26
33098 Paderborn
Tel.: 05251 / 125-1215
E-Mail: offizialat@erzbistum-paderborn.de